

AGB für den Einkauf von Frachtleistungen im Teilladungs- und Komplettladungsverkehr (Stand 01.01.2015)

1. Genehmigungen

Der Frachtführer gewährleistet, dass er alle **gesetzlichen, öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen** (z. B. nach GüKG) für die Durchführung der ihm erteilten Aufträge erfüllt und die Beförderung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten durchführt. Sollte der übertragene Transport aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände nicht innerhalb der zulässigen Lenkzeiten durchführbar sein, z.B. weil der Fahrer nicht mehr ausreichend Lenkzeit/Arbeitszeit zur Verfügung hat, ist der Frachtführer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich unter der o.a. Rufnummer zu informieren.

Der Auftraggeber ist berechtigt, vor Transportbeginn zu prüfen, ob der Fahrer den übertragenen Transport noch innerhalb der vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten durchführen kann und sich dazu das Fahrtenschreiberdiagramm (Tachoscheibe) bzw. den Tagesauszug aus der Fahrerkarte bei Nutzung des digitalen Tachographen vorlegen zu lassen.

2. Versicherungsschutz

Das Bestehen wirksamen **Versicherungsschutzes** nach HGB/CMR ist vor Transportbeginn durch Übermittlung der gültigen CMR-Police bzw. einer aktuellen Versicherungsbestätigung nachzuweisen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Fahrtantritt/Auftragsübernahme alle notwendigen Genehmigungen/Konzessionen vorliegen. In Abänderung des §431 HGB (Regelhaftung von 8,33 SZR) bestehen wir auf Eindeckung der Höchsthaftung von 40 SZR. Notfalls besorgt der Auftraggeber über eine Fremdunternehmerpolice den notwendigen Versicherungsschutz auf Kosten des Frachtführers. Die Prämienverrechnung erfolgt mit der Frachtgutschrift.

3. Statimeldung

Unsere Kundenanforderungen bedingen, dass **Terminvorgaben** unbedingt einzuhalten sind und bei Ablieferung der Ware eine **sofortige Statusrückmeldung** in schriftlicher Form (ladung@transportbetz.de) erfolgen muss. Ohne Statusmeldung behalten wir uns vor, bis zur Klärung des exakten Abliefertermins keine Freigabe zur Frachtgutschrift zu erteilen. Für die Nachforschung des zeitlichen Abliefertermins aufgrund der nicht automatisch erfolgten Statusmeldung wird eine Nachforsch-Bearbeitungsgebühr von 25€ berechnet. Frachtzahlungen bzw. Gutschriften können bei Nichtvorlage der Statusmeldung gekürzt werden.

4. Ladungssicherung

Be- und Entladung sowie Ladungssicherung werden vom Frachtführer übernommen: bei Teillentladungen ist eine entsprechende Ladungssicherung bzw. Nachsicherung bis zur letzten Ablieferstelle zu gewährleisten.

Der Frachtführer hat dafür zu sorgen, dass die eingesetzten Fahrzeuge mit geeigneten Ladungssicherungsmitteln (insbesondere Sperrstangen, Zwischenwandverschlüsse, Zurrgurte, Ketten, Antirutschmatten usw.) ausgerüstet sind. Auf den vorausgesetzten Standard Code XL nach DIN EN 12642 wird verwiesen.

5. Standards

Bedingt durch unsere Kunden- und Warenstruktur sind nur Fahrzeuge einzusetzen, die den HACCP Anforderungen der Lebensmittelindustrie entsprechen, die in einem einwandfreien Zustand, sauber, geruchsneutral und trocken sind. Es muss gewährleistet sein, dass Nässeschäden an den zu verladenden/transportierenden Gütern ausgeschlossen sind.

6. Umladeverbot

Ein generelles Umladeverbot im Teil- und Komplettladungsbereich gilt als vereinbart.

7. Wartezeiten

Standgeld für Wartezeiten bei der Be- und Entladung wird wie folgt gezahlt:

Bei der Beladung ab einer Wartezeit von 4 Stunden/ bei der Entladung je Ladestelle aufgrund einer Wartezeit, die unverschuldet und nicht aufgrund einer verspäteten Anlieferzeit verursacht ist bei einer Wartezeit von 2 Stunden/ Die Vergütung für die Wartezeit beträgt 40,00 €/Stunde. Das Entstehen von Wartezeiten ist uns dabei vorab per eMail unverzüglich zu melden, damit wir rechtzeitig zur Vermeidung

AGB für den Einkauf von Frachtleistungen im Teilladungs- und Komplettladungsverkehr (Stand 01.01.2015)

von Standzeiten agieren können. Wartezeiten ohne Meldung über deren Entstehen werden nicht vergütet.

8. Ablieferquittungen

Frachtzahlungen erfolgen nur nach Vorlage der **Ablieferquittung**. Im Zweifelsfall ist auf Anforderung der Originalbeleg vorzulegen. Etwaige Frachtzahlungen bzw. Gutschriften können bei Nichtvorlage wieder zurückgefordert werden. Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage nach Rechnungseingang. Ablieferbelege sind innerhalb von 48 Stunden nach Ablieferung vorzulegen.

9. T1/T2 Versendungen

Werden **Versandscheine T1/T2** mitgegeben, ist der Frachtführer verpflichtet, diese der darin genannten Empfangszollstelle vorzulegen und den Rückschein im Original unter den unteren quittierten und abgestellten Abschnitt auf der Rückseite des Exemplares-5 abstempeln zu lassen und an den Spediteur zurückzusenden.

10. Verzögerungen/Schadensereignisse

Sobald erkennbar wird, dass der vereinbarte **Abliefertermin nicht eingehalten** werden kann, ist der Auftraggeber unverzüglich per eMail an ladung@transportbetz.de, ersatzweise unter der o.a. Telefonnummer zu unterrichten. Dies gilt ebenfalls im Falle eines Schadensereignisses.

11. Gefahrguttransporte

Beim Transport von **Gefahrgut** ist sicherzustellen, dass das Fahrzeug und die Gefahrgutausrüstung in einwandfreien Zustand sind, der Fahrer im Besitz einer gültigen Beförderungserlaubnis von ADR-Gut ist und einen Lichtbildausweis mit sich führt. Der Fahrer hat an der Ladestelle die Aushändigung des Beförderungspapiers sowie der Unfallmerblätter zu verlangen und zu prüfen, ob die ausgehändigten Papiere dem Ladegut entsprechen. Die Einhaltung des Titels ADR 1.10 obliegt dem Frachtführer.

12. Kundenschutzklausel

Der Frachtführer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zum **Kundenschutz**. Er darf von Kunden des Auftraggebers, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden, weder unmittelbar noch mittelbar über Dritte Transporte übernehmen, noch solche Aufträge an andere weitergeben. Bei schuldhafter Zuwiderhandlung zahlt der Frachtführer dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 € im Einzelfall. Weiter gehender Schadenersatz bleibt vorbehalten. Der Kundenschutz erlischt ein Jahr nach Beendigung des Transportes.

13. Lademitteltausch

Der Frachtführer sorgt – falls nichts anderes explizit vereinbart ist - für den Tausch und die Rückführung der beim Transport eingesetzten Pack- und Lademittel, (z.B. Euro-Flachpaletten, Euro-Gitterboxpaletten) nach Maßgabe der „**Kölner Paletten-AGB**“. Übergibt der Frachtführer keine oder nicht genügend Paletten an der Beladestelle, hat er Betz zu informieren und bleibt zur Anlieferung an der Beladestelle verpflichtet. Der Tausch/Verbleib der Lademittel ist grundsätzlich per Quittung nachzuweisen. Bei nicht erfolgtem Nachweis des Tauschs/Verbleibes der Paletten/fehlender Rückmeldung behalten wir uns vor, den aktuell gültigen Palettenwiederbeschaffungspreis in Rechnung zu stellen. Die mit dem Packmitteltausch verbundenen Aufwendungen des Frachtführers sind mit der Fracht abgegolten. Die Frachtgutschrift erfolgt erst nach Vorlage des Belegs über den Lademitteltausch bzw. die ggfls zu erfolgende Leergutrückführung. Die o.a. Pflichten sind innerhalb eines Monats ab Ablieferdatum zu erfüllen.

14. Subunternehmereinsatz

Der **Einsatz von Subunternehmern** durch den beauftragten Frachtführer ist ohne ausdrückliche schriftliche Bestätigung des Auftraggebers nicht gestattet.

15. MiLogG

Dem Frachtführer sind die Bestimmungen des MiLoG vollumfänglich bekannt. Der Frachtführer verpflichtet sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Einhaltung des **MiLogG** zu ergreifen und die Bestimmungen uneingeschränkt einzuhalten. Insbesondere garantiert er, allen Arbeitnehmern/innen ein Arbeitsentgelt nach §1MiLogG zu zahlen und die Sozialversicherungsbeiträge fristgerecht abzuführen. Der Mindestlohn beträgt aktuell ab dem 01.01.15 EUR8,50 je Zeitstunde. Kommt der Frachtführer der Verpflichtung nicht

AGB für den Einkauf von Frachtleistungen im Teilladungs- und Komplettladungsverkehr (Stand 01.01.2015)

nach, ist Betz berechtigt, die Forderungen des/r Arbeitnehmers/in mit Frachtforderungen des Frachtführers zu verrechnen. Im Übrigen stellt der Frachtführer Betz von allen finanziellen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund der Nichteinhaltung des MiLogG geltend gemacht werden.

16. Rechtsgrundlage

Wir arbeiten grundsätzlich aufgrund der **ADSp**, neueste Fassung. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Karlsruhe. Es gilt deutsches Recht.

17. Rechtsgültigkeit der Rahmenbedingungen und des Transportauftrags

Dieser Transportauftrag ist innerhalb von 60 Minuten nach Erhalt mit Angabe von Kennzeichen und Telefonnummer des Fahrzeugs, Kopie der Güterkraftverkehrsgenehmigung/EU Lizenz, Versicherungsbestätigung, Stempel und Unterschrift an o.a. Fax Nummer zu bestätigen. Sofern dies nicht erfolgt und/oder diesem Transportauftrag und den darin enthaltenen **Bedingungen nicht unverzüglich in Textform widersprochen** wird, gilt der Auftrag als angenommen.